

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat S III 2
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen

S III 2 - 13300/7

Ihre Nachricht vom

17. Juli 2019

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

54-8465/12/6

Dresden,

16. August 2019

Verordnungen zum Standortauswahlgesetz: Beteiligung der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Artikelverordnung über die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Entsorgung hochradioaktiver Abfälle Stellung zu nehmen.

Der Freistaat Sachsen bekennt sich zu einem wissenschaftsbasierten, transparenten und partizipativen Standortauswahlverfahren und setzt sich dafür ein, dass diese Grundsätze den Verlauf des Verfahrens bestimmen. Das gesetzlich festgelegte Ziel ist, einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit auszuwählen. Eine ausreichende Sicherheit genügt nicht. Somit haben sich auch die Positionen nicht verändert, die von Herrn Staatsminister Schmidt im Sondervotum zum Bericht der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe dargelegt wurden:

- Sonderregelungen für kristalline Wirtsgesteine, die mit Abstrichen an sicherheitsgerichtete Anforderungen einhergehen, lehnen wir ab.
- Der natürlichen langfristig einschließenden Wirkung geeigneter Wirtsgesteine wird mehr Vertrauen entgegengebracht als dem Versuch, allein mit technischen Barrieren das gleiche Sicherheitsniveau zu erreichen, da es um einen Zeitraum von einer Million Jahren geht.

Diese bereits seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren zum Standortauswahlgesetz vertretene Haltung vorangestellt, möchten wir zum Entwurf der Artikelverordnung wie folgt Stellung nehmen:

Für die in Deutschland bekannten Formationen kristalliner Gesteine mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden Ausdehnung und Tiefe ist das Vorkommen wasserführender Klüfte zu erwarten. Bei einem vormals als Endlager genutzten Bergwerk wurde eindringendes Grundwasser zum Anlass genommen, die Rückholung der schwach- und mittelaktiven Abfälle anzustreben. Im Fall des zukünftigen Endlagers für hochradioaktive Abfälle



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



sieht das Standortauswahlgesetz vor diesem Hintergrund gemäß § 23 Abs. 1 ein Endlagerkonzept mit „deutlich höheren Anforderungen“ an die Langzeitintegrität der Behälter für die Abfälle vor, sofern ein Endlager in kristallinem Gestein ohne einschlusswirksamen Gebirgsbereich errichtet werden soll.

In der kürzlich veröffentlichten Stellungnahme¹ der Entsorgungskommission heißt es hinsichtlich der Endlagerung in kristallinen Gesteinen, bei der technische und geotechnische Barrieren die wesentlichen Barrieren darstellen:

„Die wichtigste Aufgabe des Wirtsgesteins ist es, die wesentlichen Barrieren vor Einflüssen von außen zu schützen. Die Sicherheitsfunktionen in einem Endlager in Kristallingestein werden damit nahezu vollständig durch technische Barrierensysteme getragen, deren Funktionsfähigkeit in einem hohen Maße auch auf der fehler- und mängelfreien Herstellung der Behälter, der Bentonitblöcke und der Bentonitbarriere insgesamt beruht.“ (S. 14)

Vor dem Hintergrund der Bedeutung technischer und geotechnischer Barrieren für die Sicherheit eines solchen Endlagers halten wir es für erforderlich, die Integrität und Robustheit der Barrieren nicht allein für zu erwartende, sondern auch für abweichende Entwicklungen nachweisen zu müssen.


Als weiterer Punkt ist anzumerken, dass die betreffenden Wirtsgesteine im StandAG nach § 23 Abs. 1 nicht hinreichend definiert sind. Somit schlagen wir vor, die Verordnungsermächtigung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 StandAG zu nutzen, um die von den Staatlichen Geologischen Diensten vertretene Definition der Wirtsgesteine in die Endlagersicherheitsanforderungsverordnung aufzunehmen und somit verbindlich zu machen. Damit würde die seit Beginn des Standortauswahlverfahrens fehlende Klarheit, welche Gesteine überhaupt in Betracht gezogen werden sollen, nunmehr hergestellt.

Zusätzlich halten wir die Ergänzung folgender Regelungen für erforderlich:

- Methodik zum Vergleich von Endlagerkonzepten und Standorten
- Anforderungen an die Abschätzung der Dosiswerte nach § 7 EndlSiAnfV
- Anforderungen an die numerischen Rechnungen nach § 9 Abs. 2 EndlSiUntV
- Konkretisierung der Maßgabe „...bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeiten...“ gemäß § 23 Abs. 5 Nr. 2 StandAG für Kristallingestein

Jeder dieser Punkte hat eine große Bedeutung für die Bewertung der Standorte und sollte zumindest grundlegend in der Verordnung geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Gewerbedirektor
in Vertretung des Referatsleiters

¹ „Sicherheitskonzeptionelle Anforderungen an das Barrierensystem eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle und deren Umsetzbarkeit“, 21. Februar 2019
Seite 2 von 2